

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

### Obligationen aus dem Jahre 1866

(früher steuerfrei) mit dem Convertirungswertb fl. 102.50 für 100 fl.  
2.50 gilt 2.15<sup>25</sup> | 25.— gilt 21.52<sup>5</sup>

### Obligationen des in Frankreich negociirten Anlehens vom Jahre 1865 mit dem Convertirungswertb 115 fl. für 100 fl.

fl. 5.—	}	gilt 4.83	fl. 25.—	}	gilt 24.15
Franks 12.50			Franks 62.50		

### Cisleithanische Grundentlastungs-Obligationen in C.-M. Coupons zahlbar in Papiergeld.

CM.	gilt	ö. W.	CM.	gilt	ö. W.	CM.	gilt	ö. W.
fl. 1.15	"	fl. 1.18	fl. 12.30	"	fl. 11.81	fl. 125.—	"	fl. 118.12 <sup>1/2</sup>
" 2.30	"	" 2.36	" 25.—	"	" 23.26 <sup>1/2</sup>	" 250.—	"	" 236.25

### Transleithanische Grundentlastungs-Obligationen in C.-M. Coupons zahlbar in Papiergeld.

CM.	gilt	ö. W.	CM.	gilt	ö. W.	CM.	gilt	ö. W.
fl. 1.15	"	fl. 1.22	fl. 12.30	"	fl. 12.20	fl. 125.—	"	fl. 122.06
" 2.30	"	" 2.44	" 25.—	"	" 24.41	" 250.—	"	" 244.13

### Telegraphen = Wesen.

Telegramme können nach allen Orten, auch brieflich aufgegeben werden — Die Weiterbeförderung von der letzten Telegraphen-Station nach Orten, wo keine Telegraphen-Station besteht, geschieht mit Post, Boten oder Staffette (pr. Staffette nur innerhalb des Vereinsgebietes). Jedes Telegramm muß den Namen, Wohnort des Empfängers und Namen des Aufgebers enthalten. An Gebühren sind zu bezahlen:

Bei einer Entfernung bis 24 Meilen (Luftlinie) für 20 Worte 40 kr.; für 30 Worte 60 kr.; für 40 Worte 80 kr.; für jede weiteren 10 Worte 20 kr. dazu. Bei einer Entfernung über 24 Meilen für 20 Worte 80 kr.; für 30 Worte 1 fl. 20 kr. für 40 Worte 1 fl. 60 kr.; für jede weiteren 10 Worte 40 kr.

### Bestimmungen für Briefpostsendungen.

Die Taxe für einen einfachen, 1 Zoll-Loth schweren Brief nach allen Orten der österreichischen Monarchie oder Deutschlands beträgt im Frankirungsfalle 5 Nkr., im Nichtfrankirungsfalle 10 Nkr.

Die Taxe für einen einfachen Brief, welcher im Bestellungsbezirke des betreffenden Aufgabs-Postamtes abzugeben ist, beträgt im Frankirungsfalle 3 Nkr., im Nichtfrankirungsfalle 6 Nkr.

Für Drucksachen (Kreuzbandsendungen), Waarenproben und Muster ist bei der Versendung mit der Briefpost im Inlande die Porto-Gebühr von 2 Neukreuzern für je 2<sup>1/2</sup> Zoll-Loth zu entrichten, übersteigen dieselben das Gewicht von 15 Zoll-Loth, so sind sie mit der Fahrpost an ihre Bestimmung abzufertigen.

Für rekommandirte Briefe ist eine Gebühr von 5 kr. im Bestellungsbezirke, für alle anderen 10 kr. pr. Stück mittelst Aufkleben einer Marke, auf der Siegelseite des Briefes zu entrichten.

### Sendungen mit Geld und Werthpapieren bis 15 Loth (Geldbriefe).

a. Verschlössen aufzugebene:

Sendungen mit Papiergeld und Banknoten, mit Bargeld (Silber, Gold und kleinen Beträgen in Kupfergeld), dann mit Werthpapieren sind bis zum Gewichte von 15 Loth in Briefform mit Kreuzlovert, und zwar in der Regel verschlössen aufzugeben.

Geldstücke, welche in Briefen versendet werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung der Lage während des Transportes nicht stattfinden kann.

Verschlössen aufzugebene Geldbriefe müssen mit fünf gleichen Siegeln festgelegt sein.